

NACH DER FREILASSUNG

Melde dich sofort beim AntiRep. Auch wenn du dich vorher nicht dort gemeldet hast, hat das vielleicht jemand anderes getan.

- Mach ein Gedächtnisprotokoll und schick es dem AntiRep.
- Lass dir allfällige Verletzungen von einem Arzt / einer Ärztin attestieren (Spital).

Wenn dich erlebte oder beobachtete Ereignisse emotional beschäftigen, solltest du mit anderen darüber reden oder dich beim **AntiRep** melden.

BEZUGSGRUPPE

Am besten organisierst du dich mit vier bis zehn Menschen zusammen für die Winterwanderung. Ihr kennt einander und eure Bedürfnisse und bereitet euch gemeinsam vor. Innerhalb der Bezugsgruppe solltet ihr zusätzlich Zweier- oder Dreiergruppen sein, die besonders zueinander schauen.

Unterwegs kann es Situationen geben, in denen wir gemeinsam Entscheide fällen müssen. Wir versuchen dies möglichst im Konsens der Bezugsgruppen zu tun, indem wir Delegiertentreffen (Deli-Treffen) abhalten.

AntiRep: +41 77 414 99 60
ea@immerda.ch

Melde dich unbedingt beim AntiRep, wenn du

- festgenommen wirst
- Festnahmen beobachtest
- Opfer oder Zeug*in von behördlichen Übergriffen wirst.

Teile den **Vornamen und Namen** der betroffenen Person(en) und den **Ort** des Ereignisses mit.

Melde dich unbedingt wieder beim AntiRep zurück, wenn du freikommt oder wenn du mitbekommst, dass die Person freigekommen ist, die du gemeldet hast.



Das AntiRep sammelt Informationen zu behördlichen Übergriffen und Festnahmen. Es versucht zu ermitteln, auf welche Wachen und Sammelstellen die festgenommenen Leute gebracht werden. Darüber hinaus leistet es psychische Hilfestellung, indem es den Betroffenen – und auch der Polizei – bewusst macht, dass die Situation in der Wache / Sammelstelle draussen bekannt ist und sich Leute um die Festgenommenen und deren möglichst rasche Freilassung kümmern. Das AntiRep vermittelt Kontakte zu Anwalt*innen, hilft bei der Formulierung von Anzeigen und begleitet allfällige Prozesse.



Allgemeines und Rechtliches zur Winterwanderung

AKTIONSKONSENS

Damit die Winterwanderung für alle Teilnehmer*innen transparent und einschätzbar ist, haben wir einen Aktionskonsens erarbeitet:

Wir respektieren die persönlichen Grenzen anderer Aktivist*innen.

Gewalt gegen und Gefährdung von Lebewesen wird als Aktionsform abgelehnt und von uns wird weder Eskalation ausgehen, noch werden wir uns auf Provokationen einlassen. Sachbeschädigungen gehören nicht zu dieser Aktion.

Unsere Wanderung soll ein Bild der Vielfalt, Kreativität und Offenheit vermitteln. Wir kommen aus verschiedenen sozialen Bewegungen und politischen Spektren. Gemeinsam übernehmen wir Verantwortung für das Gelingen der Wanderung.

Während und nach der Wanderung verhalten wir uns solidarisch und unterstützen einander auch, falls der Wanderung mit Repressionen begegnet wird und Rechtsprobleme daraus folgen.

Mit der Winterwanderung möchten wir unsere Forderungen in die Öffentlichkeit bringen und Klimagerechtigkeit zum Gesprächsthema machen. Deshalb werden wir die Wanderung mit Medienarbeit und Fotograf*innen begleiten.

ALLGEMEINES

Entlang der Kantonsstrasse zu wandern, ist grundsätzlich erlaubt.

Lass dich nicht provozieren, bleib ruhig und besonnen. Organisiere dich in deiner Bezugsgruppe oder schau, dass du Anschluss findest.

Wir bewegen uns auf der Strasse – Sicherheit ist das Wichtigste. Auf keinen Fall wollen wir Personen gefährden, weder uns selbst noch andere. Es läuft ein Saniteam (Medical Team) mit uns mit.

Ambulanz- und Feuerwehrfahrzeugen machen wir in jedem Fall sofort Platz.

RECHTLICHE UNTERSTÜTZUNG

Die Wanderung wird von einem Legal Team der Demokratischen Jurist*innen begleitet (sie tragen pinke Westen). Sie sind als Beobachter*innen dabei und dokumentieren etwaige missbräuchliche Handlungen der Polizei oder anderer Behörden.

Es gibt einen Ermittlungsausschuss, der während der ganzen Wanderung ein AntiRep-Telefon betreibt (siehe Rückseite).

Es gibt mehrere Anwalt*innen, die auf Pickett (Bereitschaft) sind und im Bedarfsfall kontaktiert werden können.

Deine Rechte und die Rechte der Polizei

In der Schweiz sind zwar Grundrechte wie die Versammlungsfreiheit in der Verfassung verankert, sie können aber durch Gesetze eingeschränkt werden. Seit den ersten grösseren Protesten gegen das WEF gibt es auch im Kanton Graubünden ein Polizeigesetz (manche nennen es die «Lex Schwab»), das gewisse Grundrechte einschränkt.

FILMEN

Du hast das Recht, die Polizei bei ihrer Arbeit zu filmen, sofern du sie nicht hinderst und nicht auf Personen fokussierst. Du darfst nicht gezwungen werden, deine Aufnahmen zu löschen. **Verpixle** vor einer Veröffentlichung alle Gesichter (auch die der Polizist*innen) und lösche die Metadaten.

PERSONENKONTROLLE

Nimm einen **Ausweis** mit. In der Schweiz hat die Polizei jederzeit das Recht, deine Identität abzuklären. Hast du keinen Ausweis dabei oder weigerst du dich, ihn zu zeigen, kannst du auf den Posten mitgenommen und behalten werden, bis deine Identität abgeklärt ist bzw. maximal für die Dauer einer zu erwartenden Strafe.

DURCHSUCHUNG

Taschenkontrollen und Abtasten in der Öffentlichkeit sind gestattet, Körperkontrollen allerdings nicht. Wir empfehlen, auf einer Durchsuchung durch eine Person desselben Geschlechts zu bestehen.

VORLÄUFIGE FESTNAHME

Falls man dich mitnehmen will: **Frag nach dem Tatbestand**, der dir vorgeworfen wird. Einfache Übertretungen rechtfertigen keine Festnahme, ausser zur Abklärung der Identität.

Frag die Polizeiperson nach ihrem Namen. Sie wird zurückhaltender sein, wenn sie damit rechnen muss, persönlich für allfällige Missbräuche zur Rechenschaft gezogen zu werden.

Übertretungen sind zum Beispiel: Ungehorsam gegen amtliche Verfügung, Ausweisverweigerung, Grober Unfug, Ruhestörung, Verunreinigung fremden Eigentums.

Vergehen sind zum Beispiel: Sachbeschädigung, Landfriedensbruch, Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte, Hinderung einer Amtshandlung, Drohung, Nötigung, Hausfriedensbruch, Erschleichen einer Leistung, Störung des öffentlichen Verkehrs und des Eisenbahnverkehrs, Schreckung der Bevölkerung.

Beispiele

Ungehorsam gegenüber einer Verfügung, der sich in rein passivem Widerstand äussert (z. B. sich wegtragen lassen) ist lediglich eine Übertretung. Aktiver Widerstand (sich festhalten, um sich schlagen) wird von Polizei und Justiz gerne als Gewalt ausgelegt, Beleidigungen werden schnell einmal als Drohung interpretiert.

Das Wandern entlang von Kantonsstrassen ist grundsätzlich erlaubt. Wenn dies in einer grossen Gruppe und während längerer Zeit passiert, kann es als «Gesteigerter Gemeingebrauch» ausgelegt werden (eine Übertretung). Eine länger andauernde Strassenblockade, bei der Autofahrer*innen keine Ausweichmöglichkeit haben, kann als Nötigung ausgelegt werden.



AUF DEM POSTEN

Die Polizei darf dich **nicht** in **Gewahrsam** nehmen, ohne in verständlicher Sprache die Gründe dafür nennen und dich über deine Rechte aufzuklären. Du darfst eine Vertrauensperson benachrichtigen (bitte die Person um Anruf beim AntiRep). Spätestens nach 24 Stunden musst du aus der Haft entlassen werden oder die Staatsanwaltschaft muss eingeschaltet werden.

ED-Massnahmen (Fingerabdrücke, Fotos, Feststellung von Körpermerkmalen) oder eine **DNA-Entnahme** darf die Polizei nur schriftlich und kurz begründet anordnen (der Vorwurf muss für eine DNA-Entnahme mind. ein Vergehen sein; Übertretung reicht nicht). Du kannst – und solltest – die ED-Massnahme oder DNA-Entnahme verweigern. Die Polizei darf sie dann nicht unternehmen, ohne dass die Staatsanwaltschaft den Entscheid schriftlich bestätigt hat.

Wenn dir **Gegenstände** abgenommen werden, verlange eine **Quittung**. Verlange zudem, dass Sachen wie Handy oder Agenda versiegelt werden. Wenn du die Effektenliste (Liste mit deinen persönlichen Gegenständen) unterschreibst, ziehe einen Rahmen um die aufgelisteten Gegenstände, damit nachträglich nichts hinzugefügt werden kann.

Sonst gilt: **Unterschreibe nichts** (weder die Verhörprotokolle noch andere Dokumente).

Grundsätzlich gilt: **Lass dich nicht verunsichern!** Die meisten Drohungen sind Bluffs, um dich zu Aussagen oder Unterschriften zu drängen.

ERSTE EINVERNAHME BEI DER POLIZEI

Aussageverweigerung ist dein Recht!

Polizist*innen, die dir anderes erzählen, bluffen. Vielmehr musst du vor einer Befragung auf dieses Recht hingewiesen werden.

Angaben musst du nur deine Personalien: **Name, Vorname, Geburtsdatum, Meldeadresse, Heimatort.**

Auf alle anderen Fragen antwortest du am besten mit folgendem Satz: «Ich mache keine Aussage.» Sätze wie «Ich weiss nicht mehr» oder auch nur «Ja» und «Nein» sind inhaltliche Aussagen und können später gegen dich verwendet werden.

Wenn du nicht in deiner Muttersprache befragt wirst, hast du das Recht auf eine*n Übersetzer*in.

Die Polizei muss dich zu Beginn der ersten Einvernahme darauf **hinweisen**,

- dass du das Recht hast, die Aussage und Mitwirkung zu **verweigern**
- dass du eine*n Anwalt*in und ggf. eine*n **Übersetzer*in** beziehen kannst (allerdings ohne Anspruch auf Verschiebung der Einvernahme)
- welche **Straftat** dir vorgeworfen wird.

Einvernahmen ohne diese Hinweise sind nicht verwertbar.

Du giltst als unschuldig, solange dir nicht das Gegenteil bewiesen wird.

Du bist nicht verpflichtet, das Protokoll zu unterschreiben.